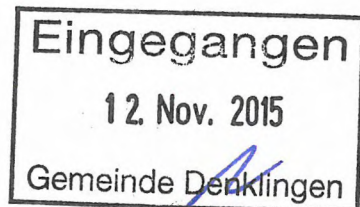


DB AG • DB Immobilien • Barthstraße 12 • 80339 München

Gemeinde Denklingen  
Frau Jost  
Hauptstraße 23  
86920 Denklingen



Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region Süd  
Barthstr. 12  
80339 München  
www.deutschebahn.com

Frederieke Börgerding  
Telefon 089 1308-49383  
Telefax 089 1308-22106  
frederieke.boergerding@deutschebahn.com

TÖB-MÜ-15-7338 (FRI-S-L(A)) FB

09.11.2015

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom: Mail / 28.09.2015

**26. Änderung des Flächennutzungsplanes südlich der Kreisstraße LL 16 in Denklingen**  
**Bahnstrecke: Nr. 5365 / Landsberg – Schongau / km 15,63 – 15,83 links der Bahn**  
**Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren:

**1. Netzspezifische Auflagen**

Aufgrund der beiden sehr stark befahrenen Kreisstraßen LL 16 und LL 17, wird derzeit ein Bahnübergangskonzept für die Gemeinde Denklingen erarbeitet. Das Konzept sieht im Wesentlichen vor, die Bahnübergänge im Bahn-km 15,103 (Postweg) und dem Bahn-km 15,627 (Bahnhofstraße / LL 16) aufzulassen. Der Bahnübergang im Bahn-km 15,252 (Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße / LL 17) soll mit einer technischen Bahnübergangssicherung ausgerüstet werden. Das Konzept soll beim nächsten Gesprächstermin der Gemeinde vorgestellt werden.

Der Erweiterung des Gewerbegebietes mit der geplanten Erschließung über die Gewerbestraße kann daher nur zugestimmt werden, wenn im Rahmen des Bahnübergang-Konzepts der Bahnübergang im Bahn-km 15,627 an der Bahnhofstraße (LL 16) aufgelassen wird.

Des Weiteren weisen wir auf die Telekommunikationsfreileitung östlich der Bahnlinie hin. Es ist ein Schutzabstand von 2 m beidseitig der Freileitung einzuhalten. Ansprechpartner: DB Netz AG, Herr Dippold, Viktoriastraße 3, 86150 Augsburg, Tel.: 0821/ 5032 - 340, anton.dippold@deutschebahn.com.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen, sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

## **2. Immobilienspezifische Auflagen**

Es befinden sich keine Flächen der Deutschen Bahn AG innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Abstandsflächen gemäß § 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

## **3. Hinweise für Bauten nahe der Bahn**

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche).

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Vor Bauarbeiten in Bahnnähe sollte deshalb grundsätzlich eine Stellungnahme der DB AG (Eingangsstelle: DB Immobilien) eingeholt werden. Für den vorliegenden Bebauungsplan wird empfohlen, das Genehmigungsverfahren für Bauten im Einflussbereich der Bahn auszuschließen.

#### 4. Schlussbemerkungen

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Abwägungsbeschluss zu übersenden.

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen, sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Börgerding, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien



i.V. Kühn



i.A. Börgerding